

Richtlinie zu § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Verwendung von Fraktionskostenzuschüssen aus dem städtischen Haushalt

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz angehörenden Fraktionen erhalten nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuss, der sich zusammensetzt aus einem jährlichen Sockelbetrag von 1450,00 € sowie jährlich 650,00 € für jedes der Fraktion angehörende Mitglied.
- 1.2 Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind zweckgebunden für Aufgaben, die von den Fraktionen als Gliederung des Stadtrates wahrzunehmen sind. Deshalb ist die Deckung von Aufwendungen, die aus der Arbeit von Parteien oder Wählergruppen entstehen, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Übernahme von Kosten, für die den Fraktionsmitgliedern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- 1.3 Eine zweckentsprechende Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse muss gemäß § 26 Abs.1 der Gemeindehaushaltsverordnung in einem prüfungsfähigen Verwendungsnachweis (Anlage) dokumentiert werden, der für jedes Abrechnungsjahr (1. Juli bis 30. Juni), spätestens zum 30.09. eines Jahres, dem Hauptamt vorzulegen ist. Die Belege sind als begründende Unterlagen 6 Jahre aufzubewahren.
- 1.4 Mittel, über die kein Nachweis geführt werden kann, und Mittel, die nicht verbraucht, oder die nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, müssen von den Fraktionen zurückgezahlt werden.

2. Verwendungsmöglichkeiten der Fraktionskostenzuschüsse

- 2.1 Nach in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dürfen die Fraktionskostenzuschüsse nur in engem Zusammenhang mit der Aufgabe der Fraktion verwendet, d.h. weder unmittelbar noch mittelbar für die Partei- oder Wählergruppenarbeit eingesetzt werden. Zuwendungen, die für andere als die Vorbereitung der Stadtratsarbeit bestimmte Zwecke verwendet werden, stellen wegen der engen Verbindung, die zwischen den Fraktionen als Organteil des Stadtrates und den politischen Parteien und Wählergruppen bestehen, in aller Regel eine unzulässige verschleierte Parteienfinanzierung dar.
- 2.2 Der im § 93 GemO normierte Haushaltsgrundsatz der "Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit" ist auch bei der Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse zu beachten.
- 2.3 Aus den dargestellten Grundsätzen ergibt sich für die Fraktionen im Stadtrat nur eine eingeschränkte sachbezogene Verwendungsmöglichkeit für Fraktionsarbeit bezüglich der nach § 3 der Hauptsatzung erhaltenen Zuwendungen.

Es sind insbesondere folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:

	Anmietung von Büro- und Sitzungsräumen, soweit sie von der Stadt Landau in der Pfalz nicht zur Verfügung gestellt werden.
	Kosten bzw. Aufwandsentschädigungen für Verwaltungstätigkeiten in angemessenem Umfang.
	Abschreibung des beschafften Anlagevermögens (Büroausstattung).
	Sachausstattung für die laufende Verwaltung wie Porto, Telefon, Büromaterial, Büromaschinen, deren Wartung und Instandsetzung.
	Bankgebühren und Sachversicherungen.
	Informationsmaterial wie Bücher, Zeitschriften, Gesetzessammlungen.
	Besichtigungs- und Informationsfahrten, (jedoch nur hinsichtlich der Fahrtkosten)
	Klausurtagungen in angemessenem Rahmen.
	Fortbildung von Fraktionsmitgliedern in Seminaren.
	Mitgliedsbeiträge, soweit diese der Zweckbindung "Fraktionsarbeit" dienen
	Aufwendungen für die öffentliche Darstellung der Auffassungen der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

	Zuwendungen an Parteien/Wählergruppen.
	Entschädigungen an Fraktionsmitglieder.
	Bewirtung der Fraktionsmitglieder, sofern die Bewirtung über Gesten der Höflichkeit hinausgeht.
	Persönliche Aufwendungen für Fraktionsmitglieder.
	Verfüungsmittel für Fraktionsvorsitzende.
	Über eine Anstandspflicht hinausgehende Aufwendungen für Jubiläen, Geburtstage und Trauerfälle, Geschenke, Trinkgelder.
	Repräsentative und gesellige Veranstaltungen der Fraktion.
	Aufwendungen für Veranstaltungen, die von den Parteien / Wählergruppen organisiert oder für sie organisiert werden
	Spenden
	Bildung von allgemeinen Rückstellungen. Als Rücklagen für bestimmte Projekte können Zuschussmittel auf ein Jahr übertragen werden.

2.4

Die Richtlinie tritt mit der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz in Kraft.

Landau in der Pfalz, 26.8.2009
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister